

WEISUNG**über den Vollzug der Abbruchprämie**

Für den Vollzug der Abbruchprämie gilt die vorliegende Weisung, gestützt auf die Festlegungen des Reglements zum Planungs- und Baugesetz (RPBG; RB 40.1115).

Berechnungsmethode nach pauschalisierten Abbruchkosten (Artikel 26c RPBG)

Die Abbruchprämie entspricht der Höhe der pauschalisierten Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten (Art. 26c Abs. 1 RPBG). Gemeint sind Sonderabfälle und allfällige zusätzliche Aufwendungen bei belasteten Standorten.

Berechnungsformel

(Grösse Objekt x Pauschalansatz Objekt x Faktor Verkehrslage x Faktor Komplexität x Faktor Bauweise) + (Fläche Rekultivierung x Pauschalansatz Rekultivierung) = Netto Abbruchprämie (exkl. MwSt)

Grösse Objekt (Bauten /Anlagen)

Die Grösse von Bauten ist in Kubikmeter (m³) oder von Anlagen in Quadratmeter (m²) anzugeben. Bei Stützmauern ist die Ansichtsfläche einer Seite inkl. Foundation massgebend. Die Berechnung der Gebäudevolumen (GV) erfolgt nach SIA Norm 416 (vgl. Abbildung 1).

Das GV wird aus der Geschossfläche (GF) und der dazugehörigen Höhe berechnet, ohne jegliche Zuschläge oder Abzüge. Die GF ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht zum Gebäudevolumen gerechnet werden spezielle Foundationen die einer Verbesserung der Tragfähigkeit des Baugrundes dienen, wie z.B. Pfählungen, Kofferungen, Sohlenbeton usw..

Figur 8 Gebäudevolumen
 Figure 8 Volume bâti
 Figura 8 Volume dell'edificio

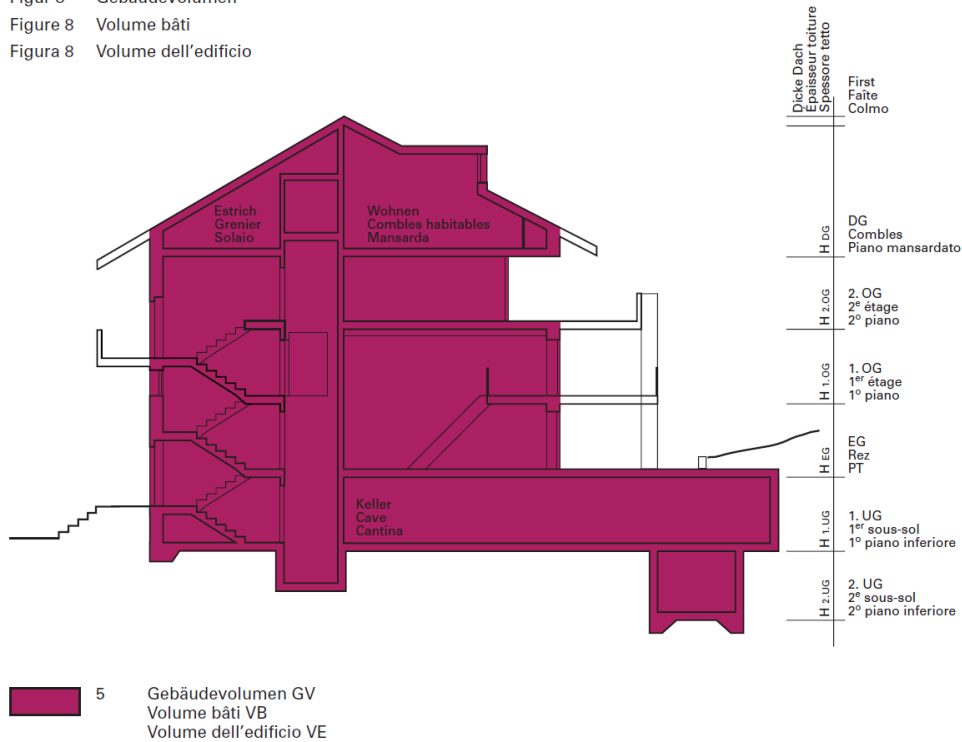


Abbildung 1 - Gebäudevolumen GV, SIA 416:2003 (SIA)

Die Berechnung von Flächen erfolgt lotrecht gemäss Amtlicher Vermessung.

Pauschalansätze nach Typ der Baute oder Anlage

Entsprechen dem Objekttyp werden für Gebäudevolumen in Franken / m³ oder für Flächen von Anlagen in Franken / m² die folgenden Pauschalansätze verwendet:

Kategorie	Typ Objekt	Pauschalansatz	
		Einheit	(Franken pro m ³ / m ²)
Bauten	Wohnhaus mit Ökonomieteil	m ³	33
	Wohnhaus freistehend	m ³	40
	Wohnhaus angebaut	m ³	40
	Ökonomiegebäude freistehend	m ³	18
	Ökonomiegebäude angebaut	m ³	18
	Schopf, Einstellraum	m ³	15
	Hühnerhalle, Schweinestall	m ³	20
	Treibhaus, Rundbogenhalle	m ³	15
	Folientunnel	m ³	12
	Garage, Remise	m ³	15
	Silobauten Beton	m ³	25
	Silobauten Kunststoff / Metall	m ³	20
	Güllegrube, Löschwasserweiher, Swimmingpool	m ³	25
Anlagen	Stützmauer (Länge x Höhe)	m ²	45
	Strasse Beton	m ²	35
	Strasse Belag	m ²	22

Vor- / Lagerplätze Beton	m ²	30
Vor- / Lagerplätze Belag	m ²	20
Vor- / Lagerplätze Betonsteine (Verbundsteine)	m ²	9

Faktor Verkehrslage

Die Verkehrslage basiert auf der eidgenössischen Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes (BLW, 2018, Verkehrslage von Böden und Ökonomiegebäuden). Die Verkehrslage eines Abbruchobjektes wird in vier Kategorien eingeteilt. Bei der Verkehrslage 1 und 2 wird die Abbruchprämie auf Grundlage einer von der gesuchstellenden Person einzureichenden Offerte gemäss Artikel 26d RPGB festgelegt.

Verkehrslage	Erschliessung	Faktor / Offerte
1	Das Objekt kann nur über einen Fuss- oder Saumweg erreicht werden. Das abzubrechende Material des Gebäudes kann nur mit einem Helikopter abtransportiert werden. Die Gesuchsteller haben eine Offerte einzureichen.	Offerte
2	Das Objekt kann nur über eine Seilbahn erreicht werden. Die Gesuchsteller haben eine Offerte einzureichen.	Offerte
3	Mit einem Lastwagen kann nicht zum Abbruchobjekt gefahren werden. Die Zufahrt mit Traktor oder Transporter ist möglich.	1.2
4	Mit einem Nutzfahrzeug kann zum Abbruchgebäude gefahren werden.	1

Faktor Komplexität

Der Faktor Komplexität berücksichtigt die Bauweise innerhalb des abzubrechenden Gebäudevolumens (gilt nicht für Anlagen).

Komplexität	Bauweise innerhalb Gebäudevolumen	Faktor
Leervolumen	Das Gebäude verfügt über keine Zwischenböden und -wände. Alle Anlagen gelten als Leervolumen. Ein Zuschlag kann höchstens dann geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage teilweise unter Terrain befindet.	1
Böden / Decken	Verfügt ein Gebäude über Zwischenböden und -wände, kann ein Zuschlag geltend gemacht werden.	1.1
Zellenbauweise	Wohnbauten werden typischerweise in Zellenbauweise ausgeführt.	1.2
Untergeschosse	Hat das Gebäude ein Untergeschoss oder unterirdische Bauten, kann ein Zuschlag geltend gemacht werden. Er ist kumulierbar mit den weite-	+ 0.1

	ren Faktoren. Die Foundation gilt nicht als unterirdischer Gebäudeteil.	
--	---	--

Faktor Bauweise

Der Faktor Bauweise berücksichtigt die generelle Bauweise eines Abbruchobjektes (gilt nicht für Anlagen).

Bauweise		Faktor
leicht	Ausschliessliche Holz- oder Metallkonstruktion	1
leicht/massiv	Holz-, Beton-, Metall- oder Backsteinkonstruktion gemischt im Verhältnis von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$.	1.1
massiv	Fast ausschliesslich Beton- oder Backsteinkonstruktion ($>\frac{3}{4}$), Rest des Abbruchgebäudes aus Leichtbauweise (Holz oder Metall). In Kombination mit einer Zellenbauweise wird nur der Faktor 1.1 berücksichtigt.	1.25

Pauschalansatz Rekultivierung

Beim Rückbau eines Gebäudes oder einer Anlage ist die Fläche, auf dem das Gebäude stand und die unmittelbar an die Grundmauern angrenzende Umgebung, an den natürlichen Terrainverlauf anzupassen und zu rekultivieren. Pro Quadratmeter rekultivierter Fläche wird ein Betrag von 24 Franken abgegolten.

Besondere Bauten und Anlagen (Artikel 26d RPBG)

Für die folgenden Sonderbauten und -anlagen wird die Abbruchprämie im Einzelfall auf Grundlage einer von der gesuchstellenden Person einzureichenden Offerte festgelegt:

- Industrie- und Gewerbebauten
- Trafostationen *
- Freizeitbauten
- Schulhaus *
- Bergrestaurant
- Bergbahnstation *
- Feuerwehrmagazin *
- Mastenkonstruktionen *
- Fussballplätze *
- Wasserreservoir, Brunnstube *

* Die Abbruchprämie für diese Sonderbauten und -anlagen kann nur ausgerichtet werden, sofern sie nicht nach Artikel 26b RPBG ausgeschlossen werden.

Gesuch (Art. 26f RPBG)

Die notwendigen Angaben und Pflichtdokumente, die mit dem Gesuch einzureichen sind, ergeben sich aus dem Gesuchsformular in der elektronischen Plattform für Verfahrenskoordination URec. Es sind insbesondere Angaben zum Gesuchsteller, zum Abbruchobjekt (Flächen, Volumen, mit Plänen / Fotos) und zum Umfang der Rekultivierung zu machen. Zudem sind weitere Beiträge, welche die Gesuchstellenden für die Beseitigung des Objekts erhalten, auszuweisen.

Anpassung der Weisung

Die Ansätze in dieser Weisung sind je nach Erfahrung mit der Anwendung der Abbruchprämie zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Sie werden zudem periodisch überprüft und bei wesentlichen Änderungen angepasst (Basis Baupreisindex Zentralschweiz).

Altdorf, 1. Juli 2026

JUSTIZDIREKTION URI

Der Vorsteher



Daniel Furrer, Landammann